

Nr.: 039/2024

■ **Dezernat** V - Soziales & Jugend
■ **Fachbereich** Jugend & Familie
■ **Verfasser/-in** Rasch, Gerhard
■ **Telefon** 07621 410-5210

24.02.2024

Beratungsfolge	Status	Datum
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	13.03.2024

Tagesordnungspunkt

Bericht zur Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	7	Jugend & Familie
Produktgruppe	36.30	Hilfe für jungen Menschen und ihre Familien
Produkt(e)	36.30.03	Leistungen der Jugendhilfe
Klimawirkung	<input type="checkbox"/> positiv <input checked="" type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> keine	

Inhalt der Mitteilung

■ Sachverhalt

Bericht zur Arbeit zur Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)

Das Jugendstrafrecht ist in Deutschland seit bereits dem 16. März 1923 mit Einführung des Jugendwohlfahrtsgerichtsgesetzes - also mittlerweile seit über 100 Jahren - Bestandteil der Strafverfolgung von Jugendlichen und Heranwachsenden. Im Jahr 1953 wurde das derzeit immer noch in wesentlichen Teilen gültige Jugendgerichtsgesetzes (JGG) für die Bundesrepublik Deutschland verabschiedet.

Das JGG hat die Intension, mittels pädagogischer Intervention eine weitere Delinquenz von jugendlichen und heranwachsenden Straftätern zu vermeiden. Die Entwicklungsmöglichkeiten des jungen Menschen bis zum 21. Lebensjahr stehen hierbei im Vordergrund, während bei der Strafverfolgung von Erwachsenen eher die Strafe im Fokus steht.

Die wesentlichen aktuellen handlungsleitenden gesetzlichen Grundlagen für die Aufgabenerfüllung der JuHiS sind:

§ 52 SGB VIII Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

§ 38 JGG Jugendgerichtshilfe

Im Fachbereich Jugend & Familie besteht seit dem 01.08.2023 ein eigenes Team für die Aufgabenerledigung der JuHiS. Im Vorfeld wurden die JuHiS bereits mit spezialisierten Fachkräften in den Teams der Sozialen Dienste umgesetzt. Das Team besteht aus 6 Fachkräften und wird von Frau Sonja Wellner geleitet.

Der Bezug zum Sozialraum ist sehr entscheidend, um die Leistungen wirkungsvoll umsetzen zu können. Aufgrund dessen haben die Fachkräfte der JuHiS ihren Standort weiterhin in Lörrach und den jeweiligen Standorten der Außenstellen in Rheinfeldern, Weil am Rhein und Schopfheim. Die Fach- und Dienstaufsicht und somit Gesamtverantwortung obliegt jetzt aber einer eigenständigen Teamleitung.

Die Aufgaben der JuHiS ergeben sich grundlegend aus den gesetzlichen Vorgaben des § 52 SGB VIII und § 38 JGG (vgl. Anhang).

Die wesentlichen Elemente sind dabei:

- Berichterstattung gegenüber dem Jugendgericht (Schuldfähigkeit, Prognose)
- Begleitung des Jungen Menschen im gesamten Strafverfahren
- Teilnahme an der Verhandlung
- Förderung von Diversion
- Einleitung notwendiger Hilfe zur Haftvermeidung und Unterstützung
- Begleitung während einer Inhaftierung
- Unterstützung zur Wiedereingliederung nach Haftentlassung
- Kooperation mit Institutionen und allen Beteiligten im Strafverfahren

Haus des Jugendrechts

Das erste Haus des Jugendrechts in Baden-Württemberg wurde 1999 in Stuttgart eröffnet. In Nordrhein-Westfalen bestehen Häuser des Jugendrechts schon seit einem längeren Zeitraum. Das wesentliche Merkmal eines Haus des Jugendrechtes ist die wirkungsvolle Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Staatsanwaltschaft und Polizei auf Grund von räumlicher Nähe bestenfalls in einem gemeinsamen Gebäude.

Das wesentliche Ziel ist die Reduzierung der Delinquenz von Jugendlichen und Heranwachsenden. Es wird dabei ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt, der einerseits wirkungsvolle Strafverfolgung und andererseits wirkungsvolle und zeitnahe Hilfe und Unterstützung ermöglichen soll, um künftige Straftaten zu vermeiden.

Auswertungen wie beispielsweise der Arbeit des Haus des Jugendrechts in Tuttlingen, aber auch anderen Standorten im Bundesgebiet, zeigen eine deutlich beschleunigte Bearbeitung der Strafverfahren und verbesserte Wirkung in Bezug auf die eingesetzte Unterstützung und Hilfe.

Haus des Jugendrechts am Standort Waldshut

Das Haus des Jugendrechts im Gerichtsbezirk Waldshut wurde im Sommer 2022 auf der Grundlage einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung zwischen der Jugendhilfe der Landkreise Waldshut und Lörrach, der Staatsanwaltschaft Freiburg/Waldshut und dem Polizeipräsidium Freiburg eröffnet.

Die Beteiligung des Fachbereiches Jugend & Familie ergibt sich aus den unterschiedlichen gerichtlichen Zuständigkeiten der Gerichte für den Landkreis Lörrach. Das obere Wiesental, Schopfheim und Maulburg sind dem Gerichtsbezirk Waldshut zugeordnet. Der Rest des Landkreises Lörrach ist dem Gerichtsbezirk Lörrach zugeordnet.

Aus diesem Grund ist der Fachbereich Jugend & Familie des Landratsamts Lörrach am Haus des Jugendrechts in Waldshut beteiligt.

Die JuHis des Landkreises Lörrach wie auch die Jugendsachbearbeiter der Polizei aus dem Landkreis Lörrach können auf Grund der großen Distanz zu Waldshut nicht kontinuierlich in Waldshut vor Ort sein. In diesem Zusammenhang konnten flexible Lösungen mit wechselnden Besprechungsorten und Videokonferenzen gefunden werden, um dem Grundgedanken des Haus des Jugendrechts so nahe wie möglich zu kommen. Die Annäherung der Institutionen konnte vorangebracht werden, so dass die gewünschte Wirkung schrittweise erreicht wird. Die aktuelle Umsetzung des Haus des Jugendrechts Waldshut unter Beteiligung der JuHis des Landkreises Lörrach derzeit alternativlos, um die vorhandenen Ressourcen aller Institutionen zielgerichtet einzusetzen.

Standort Haus des Jugendrechts Lörrach

In Bezug auf die Eröffnung eines Haus des Jugendrechtes in Lörrach sind die notwendigen Vorbereitungen in Form einer Kooperationsvereinbarung bereits abgeschlossen. Die Eröffnung eines Haus des Jugendrechts in Lörrach analog wie in Waldshut ist nunmehr abhängig davon, dass eine geeigneten Immobile zur Verfügung steht.

Die Staatsanwaltschaft Lörrach ist bei der Suche federführend tätig. Es steht bislang jedoch noch eine Immobile zur Verfügung.

Die Inhalte eines Haus des Jugendrechts werden in Lörrach aktuell in Form einer engeren Zusammenarbeit entsprechend der Kooperationsvereinbarung ausgeführt.

Sobald eine Immobilie gefunden wurde, soll die Eröffnung eines Hauses des Jugendrechtes in Lörrach zeitnah erfolgen.

i. V. Ulrich Hoehler
Erster Landesbeamter

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezernentin für Soziales & Jugend

Anlage:

- Gesetzlichen Grundnormen der Jugendhilfe im Strafverfahren